

112.5

Studienreglement des Studiengangs Logopädie

vom 1. September 2017 (Stand 1. Februar 2021)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. September 2017 erlässt der Leiter des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie das nachfolgende Studienreglement.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO)¹ und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement der PH FHNW die Einzelheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Abschluss im Bachelorstudiengang Logopädie.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium befähigt die Diplomierten gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie

- a. zur Abklärung und Diagnose von Sprach- und Kommunikationsstörungen,
- b. zur Planung, Durchführung und Auswertung von Förder- und Therapiemassnahmen bei Störungen der Kommunikation, der Stimme, des Schluckens, des Sprechens, der Sprache und der Schriftsprache,
- c. zur Erstellung fachlich fundierter Berichte und Gutachten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen,
- d. zur beratenden Tätigkeit hinsichtlich fachspezifischer Problemstellungen,
- e. zur Mitarbeit an der Entwicklung und Realisation von Forschungsprojekten,
- f. zur interdisziplinären Zusammenarbeit, zur Teamarbeit sowie zur Zusammenarbeit mit Behörden,
- g. zur Tätigkeit sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch im medizinisch-therapeutischen Bereich,
- h. zum Einbezug des familiären und sozialen Umfelds und
- i. zur Evaluation ihrer Arbeit sowie zur Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung.

¹Alle kursiv und unterstrichen aufgeführten Rechtserlasse sind am Ende dieses Studienreglements aufgeführt.

§ 3 Studienbeginn

¹ Der Bachelorstudiengang Logopädie kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden und beginnt jeweils im Herbstsemester eines geraden Kalenderjahres.

² Ein Studienbeginn im Herbstsemester eines ungeraden Kalenderjahres ist im Rahmen eines Hochschulwechsels im Bachelorstudiengang Logopädie, einer Wiederzulassung² oder im Rahmen eines teilzeitlichen Studiums bei Vorliegen eines EDK-anerkannten Lehrdiploms oder eines Hochschuldiploms auf Bachelor-Niveau möglich, sofern im laufenden Programm genügend Studienplätze zur Verfügung stehen.

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anmeldung und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Logopädie sind grundsätzlich in § 3 Abs. 1 lit. b StuPO sowie in den Richtlinien für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

² Die Institutsleiterin, der Institutsleiter erlässt folgende Anhänge dieses Studienreglements betreffend die Zulassung:

- a. Zulassungspraktikum (Anhang C)
- b. Phoniatrische und logopädische Eignungsprüfung (Anhang D)

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt.

§ 6 Studienaufbau

¹ Der Bachelorstudiengang Logopädie gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium und umfasst die folgenden Studienbereiche und ein Studienelement:

Studienbereiche:

Bezugswissenschaften	52 ECTS-Punkte
Handlungswissenschaften	62 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	54 ECTS Punkte

Studienelement:

Bachelor-Arbeit	12 ECTS Punkte
-----------------	----------------

Total	180 ECTS Punkte
-------	-----------------

² Die Module des Grund- und Hauptstudiums sind im Studienplan (Anhang A) dargestellt und in der Modul- und Modulgruppenbeschreibung (Anhang B) detailliert beschrieben.

³ Die Institutsleiterin, der Institutsleiter kann die Belegung von studiengangfremden Lehrveranstaltungen an der FHNW bewilligen.

² Wiederzulassung gemäss Richtlinien zur Zulassung, Kapitel 2.2 (Ergänzung vom 1. September 2020)

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 Abs. 4ff. StuPO geregelt.

² Darüber hinaus wird in jedem der insgesamt drei Praktika zu je zwei Teilen ein Leistungsnachweis mit der 6er Skala bewertet. Ein als nicht genügend bewertetes Teilpraktikum kann im gesamten Studienverlauf nur einmal wiederholt werden. Das nochmalige Nichtbestehen eines Teilpraktikums führt zum Ausschluss aus dem Studium.

³ Leistungsnachweise und die Leistungsbewertungen im Bachelorstudiengang Logopädie sind in der Modul- und Modulgruppenbeschreibung (Anhang B) detailliert beschrieben.

⁴ Kann ein Leistungsnachweis in einem Modul aus wichtigen Gründen im Sinne von § 7 Abs. 15 StuPO nicht erbracht werden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Fristerstreckung von maximal 12 Monaten und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht, gilt er als nicht bestanden. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht und liegen erneut wichtige Gründe im Sinne von § 7 Abs. 15 StuPO vor, muss das Modul zu einem späteren Zeitpunkt neu belegt werden.

⁵ Gilt ein Leistungsnachweis in einem Modul als nicht bestanden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Frist von maximal 12 Monaten für die Wiederholung des Leistungsnachweises und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird ein Leistungsnachweis auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr zulässig.

⁶ Die Bestimmungen zum Verfassen der Bachelorarbeiten sind in den Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten geregelt.

§ 8 Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden zu den in § 6 bezeichneten Studienbereichen und dem Studienelement jeweils die Gesamtnote und die Gesamtpunktzahl der Kreditpunkte ausgewiesen. Diese Gesamtnote der Studienbereiche wird dabei wie folgt berechnet:³

- a. Studienbereich Bezugswissenschaften:
 - i) Für das Grundstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium im Studienbereich Bezugswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - ii) Für das Hauptstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium im Studienbereich Bezugswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - iii) Die Gesamtnote für den Studienbereich Bezugswissenschaften ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit Faktor 0.5, mit der Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet
- b. Die Gesamtnote für den Studienbereich Handlungswissenschaften wird analog zu lit. a. berechnet.
- c. Die Gesamtnote für den Studienbereich Berufspraktische Studien wird analog zu lit. a. berechnet.

² Die Gesamt-Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 StuPO wird aus den Noten gemäss Abs. 1 sowie dem Studienelement Bachelor-Arbeit ermittelt. Diese Noten erhalten dabei folgende Gewichtung:⁴

³ Änderung vom 17. Januar 2018

⁴ Änderung vom 17. Januar 2018

- a. Bezugswissenschaften: 52/180
- b. Handlungswissenschaften: 62/180
- c. Berufspraktische Studien: 54/180
- d. Bachelor-Arbeit: 12/180

³ Im Diplomzeugnis wird zudem der Titel der Bachelor-Arbeit aufgeführt.

⁴ Die Studierenden müssen sich für die Diplomierung anmelden. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Vorschul- und Primarstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

§ 9 Studienabschluss und Titel

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird das Diplom in Logopädie gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Speech and Language Therapy" verliehen.

² Das Diplom bestätigt die Befähigung zur selbständigen Abklärung und Behandlung von Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie von Störungen der Stimme gemäss Definition des Bundesamtes für Sozialversicherung. Es entspricht zudem den Anforderungen des Krankenversicherungsversicherungsgesetzes (KVG).

³ Diplomierte Logopädinnen und Logopäden werden durch die Pädagogische Hochschule FHNW kostenpflichtig im Nationalen Gesundheitsberuferegister NAREG registriert.

§ 10 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel und Vorschriften bezüglich des Verfahrens sind in § 14 und 15 StuPO sowie in den Richtlinien zur Akteneinsicht zum Rechtsmittelverfahren geregelt.⁵

§ 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO diejenigen Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienreglements mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit alle ihre Studienleistungen bereits erbracht haben. Sie schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

² Für Studierende, die ihr Studium 2014/15 oder 2016/17 aufgenommen haben und nicht unter Abs. 1 fallen, gelten die in § 16 Abs. 4 Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Januar 2017 festgelegten Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter

⁵ Änderung vom 1. Februar 2021

dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

³ Studierende gemäss Abs. 2 gelten als Studierende im Hauptstudium und erbringen ihre Leistungsnachweise in Modulgruppen und Modulen des neuen Studienprogramms gemäss § 7 Abs. 6 und 13 Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017 sowie § 7 dieses Studienreglements unter Berücksichtigung der Übergangsregeln. Allfällige noch offene Leistungsbewertungen gemäss bisherigem Studienprogramm erfolgen in der Regel gemäss den reglementarischen Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Die Studierenden gemäss Abs. 2 können die Studienbereiche, einzelne Modulgruppen und Module gemäss § 6 des Studienreglements mit einer abweichenden Kreditpunktzahl abschliessen, sofern die Abweichungen den nachfolgenden Übergangsregelungen von Abs. 4 entsprechen.

⁴ Für alle Studierenden mit Studienbeginn 2016/17 werden im Studienjahr 2017/18 die folgenden Kompensationsmodule zum Ausgleich der inhaltlichen Differenzen zwischen dem bisherigen und dem neuen Studienprogramm angeboten. Mit dem erfolgreichen Absolvieren gelten die Differenzen als ausgeglichen:

- a. Berufsfeld Logopädie und Recht (3 ECTS-Punkte), Bewertung im binären System
- b. Erweiterung medizinische Grundlagen (2 ECTS-Punkte), Bewertung im binären System
- c. Sprechen und Sprechmotorik (3 ECTS-Punkte), Bewertung im 6er-System
- d. Redefluss (3 ECTS-Punkte), Bewertung im 6er-System

⁵ Für Studierende mit Studienbeginn im Herbstsemester 2016/17, welche die nachfolgend aufgeführten Module des ersten Studienjahres des bisherigen Studienprogramms erfolgreich absolviert haben, gelten die nachfolgend aufgeführten Module des zweiten Studienjahres des neuen Studienprogramms als erfüllt:

Bisheriges Studienprogramm	Neues Studienprogramm
<ul style="list-style-type: none"> - Spracherwerb 1 - Spracherwerb 2 - Leistungsnachweis Spracherwerb und Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialisation und Spracherwerb 1 - Sozialisation und Spracherwerb 2
<ul style="list-style-type: none"> - Qualitative Forschungsmethoden - Leistungsnachweis qualitative Forschungsmethoden - Quantitative Forschungsmethoden - Leistungsnachweis quantitative Forschungsmethoden 	<ul style="list-style-type: none"> - Forschung und Entwicklung 2 - Forschung und Entwicklung 3
<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Sprecherziehung - Therapeutisches Handeln, Prävention und Beratung - Leistungsnachweis Interaktion und Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmtherapie und Stimmberatung

⁶ Sind diese Übergangsregelungen aufgrund besonderer Umstände nicht so anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die Institutsleiterin, der Institutsleiter sinngemäss eine Einzelfallregelung.

⁷ Studierende gemäss Abs. 2, die sich gemäss § 8 Abs. 5 dieses Studienreglements zur Diplomierung anmelden, müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllt haben.

⁸ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese gemäss § 8 berechnet wird.⁶

Erlassen von

Basel, 26. Januar 2021

Ort, Datum

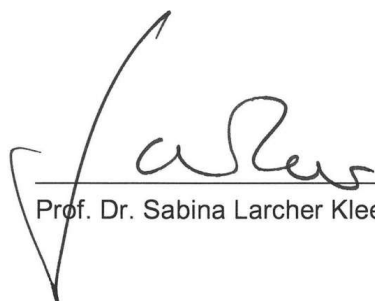


Prof. Dr. Jan Weisser, Institutsleiter

Genehmigt von

Brugg, 29. Januar 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

⁶ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Anhänge zum Studienreglement

¹ Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

Anhang A: Studienplan

Anhang B: Modul- und Modulgruppenbeschreibungen

Anhang C: Zulassungspraktikum

Anhang D: Phoniatische und logopädische Eignungsprüfung

² Änderungen dieser rechtlichen Bestimmungen werden von der Institutsleiterin, dem Institutsleiter erlassen und von der Direktorin / dem Direktor genehmigt.

Weitere, für den Studiengang relevante Erlasse

1. *Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW (StuPO PH FHNW) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.01)*
2. *Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.02)*
3. *EDK-Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2020 (Nr. 4.2.2.5.)*
4. *Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (111.1.08)*
5. *Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. Januar 2018 (Nr. 111.1.13)*
6. *Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I, Sonderpädagogik und Logopädie vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.11)*
7. *Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.14)*